

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
**Verbandsversammlung der VHS
 Tornesch-Uetersen**

n a c h r i c h t l i c h
 an alle übrigen Ratsfrauen und
 Ratsherren sowie bürgerlichen
 Mitglieder

**Der Landrat des Kreises Pinneberg
 -Die Beauftragte der
 Kommunalaufsicht-**

Geschäftsstelle
 Tornescher Hof 2
 25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Birgit Gosau
 Zimmer: 2. Obergeschoss
 Telefon: 04122-4015-44
 Fax: 04122-4015-41
 E-Mail: birgit.gosau@tornesch.de
 Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 29.04.2011

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit lade ich Sie zur

**konstituierenden öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
 des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch-Uetersen**

am Mittwoch, den 11.05.2011 um 18:00 Uhr im Raum 10, 1. OG, in der Geschäftsstelle der
 VHS, Tornesch Hof 2, 25436 Tornesch ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch die Beauftragte der Kommunalaufsichtsbehörde	
2	Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung	
3	Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes, Verpflichtung durch das älteste Mitglied	VO/11/092
4	Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden unter Leitung der/des Vorsitzenden, Verpflichtung durch den/die Vorsitzende/n	VO/11/093
5	Verpflichtung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden	
6	Wahl der/des Vorstandsvorstehers/in, Ernennung und Vereidigung durch die Beauftragte	VO/11/094
7	Wahl der Stellvertreter/innen der/des Vorstandsvorsteher/s, Ernennung und Vereidigung durch den/die Vorstandsvorsteher/in	VO/11/095
8	Beratung und Beschlussfassung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Tornesch - Uetersen"	VO/11/086
9	Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Tornesch	VO/11/091

10	Wahl der Mitglieder und der stellv. Mitglieder, sowie der/des Vorsitzenden und eines/r stellv. Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse laut Verbandssatzung; hier: Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	VO/11/096
11	Gebührensatzung der Volkshochschule Tornesch - Uetersen	VO/11/097
12	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 (Aug. bis Dez.)	VO/11/101
13	Leitbild und Zertifizierung der Volkshochschule Tornesch - Uetersen	VO/11/100
14	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
15	Anfragen von Mitgliedern der Versammlung	

Im Anschluss an die Sitzung laden wir Sie ein, die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle zu begehren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Inga Ries
-Beauftragte der
Kommunalaufsicht-

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/092
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes	
Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch das älteste Mitglied	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine/ihre Stellvertreter werden gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GkZ- in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Da es in der Verbandsversammlung keine Fraktionen gibt, kann die Wahl nur im Meiststimmenverfahren erfolgen. Eine geheime Wahl ist möglich (§ 5 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 2 GO).

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Verbandssatzung.

Zu E: Beschlussempfehlung:

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der derzeitigen Wahlzeit der Kreis- und Gemeindevertretungen (in geheimer Wahl) Herrn Horst Lichte zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

NN
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/093
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden unter Leitung der/des Vorsitzenden und Verpflichtung durch den Vorsitzenden	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

- A: Sachbericht**
- B: Stellungnahme der Verwaltung**
- C: Prüfungen:**
 - 1. Umweltverträglichkeit
 - 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
- D: Finanzielle Auswirkungen**
- E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Inhaltlich gleich mit der Vorlage VO/11/092.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der derzeitigen Kreis- und Gemeindevertretungen (in geheimer Wahl)

- Herrn/Frau zur/zum ersten Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- Herrn/Frau zur/zum zweiten Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden

NN
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/094
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
Wahl der/des Verbandsvorstehers/in, Ernennung und Vereidigung durch die Beauftragte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der/die Verbandsvorsteher ist der/die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung. Die Wahl richtet sich nach § 12 GkZ. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter/innen sowie die weiteren Vertreter/innen. Der/die Verbandsvorsteher wird im Meiststimmenverfahren gewählt. Geheime Wahl ist möglich. Da die Geschäftsführung für den Zweckverband laut öffentlich-rechtlichen Vertrag bei der Stadt Tornesch liegen soll, ist es folgerichtig, den Bürgermeister der Stadt Tornesch für die Wahl vorzuschlagen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. t

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch – Uetersen wählt Herrn Bürgermeister Roland Krügel (in geheimer Wahl) für die Dauer der Wahlzeit der derzeitigen Kreis- und Gemeindevertretungen zum Vorstandsvorsteher.

NN
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/095
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
Wahl der Stellvertreter/innen der/des Verbandsvorsteher/s, Ernennung und Vereidigung durch den/die Verbandsvorsteher/in	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

- A: Sachbericht**
- B: Stellungnahme der Verwaltung**
- C: Prüfungen:**
 - 1. Umweltverträglichkeit
 - 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
- D: Finanzielle Auswirkungen**
- E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Wahlverfahren stimmt inhaltlich mit der Vorlage VO/11/094 überein. Die Verbandssatzung bestimmt in § 8 Abs. 1 zwei Stellvertreter/innen für den/die Verbandsvorsteher/in. Gemäß § 12 Abs. 1 GkZ dürfen der/die Verbandsvorsteher/in und ihre oder seine Stellvertretenden nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Da der Zweckverband nur aus zwei Verbandsmitgliedern besteht, wird vorgeschlagen, den zweiten Stellvertreterposten nicht zu besetzen. Als Stellvertretung für den/die Verbandsvorsteher/in wird die Bürgermeisterin der Stadt Uetersen, Frau Andrea Hansen, vorgeschlagen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch – Uetersen wählt (in geheimer Wahl) für die Dauer der Wahlzeit der derzeitigen Kreis- und Gemeindevertretungen die Bürgermeisterin der Stadt Uetersen, Frau Andrea Hansen, zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin.

NN
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/086
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 19.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
Beratung und Beschlussfassung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Tornesch - Uetersen"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

- A: Sachbericht**
- B: Stellungnahme der Verwaltung**
- C: Prüfungen:**
 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
- D: Finanzielle Auswirkungen**
- E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –GkZ- haben die Mitglieder eine Verbandssatzung zu vereinbaren. Sie ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung hat die Ratsversammlung der Stadt Uetersen am 02.07.2010 und die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 03.08.2010 zugestimmt. Die Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg hat die Satzung laut Schreiben vom 23.08.2010 zur Kenntnis genommen. Bedenken bestehen nicht, aber die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass die Vertragspartner im finanziellen Bereich, wenn grundsätzliche Änderungen eintreten, über diesen Punkt neu verhandeln sollten. Die Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichend vom Entwurf wird vorgeschlagen, auch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung paritätisch zu besetzen und daher die Anzahl der Mitglieder von 3 auf 4 zu erhöhen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Durch den Erlass der Satzung keine unmittelbaren Kosten.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die im Entwurf anliegende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ mit folgender Änderung:

In § 9 Abs 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

Weiterhin beauftragt sie den Verbandsvorsteher, die Satzung dem Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und sie nach Genehmigungserteilung auszufertigen und bekannt zu machen.

Anlage:

Verbandssatzung_

NN

Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.05.2011 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule Tornesch-Uetersen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Kommunen oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellen die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen jeweils vier Vertreter/innen.
- (2) Eine Stellvertretung ist möglich und erfolgt in der gleichen Anzahl wie der unter Absatz 1 genannten Zahl.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6**Einberufung der Zweckverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Zweckverbandes,
2. den Abschluss von Verträgen, die für die Kommunen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören oder diese Satzung etwas anderes bestimmt,
3. die Feststellung und die Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
4. die Feststellung und die Behandlung der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses,
5. den Erlass einer Gebührenordnung der VHS Tornesch-Uetersen.

§ 8**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO, die nicht mit einer Bedingung, Auflage oder ähnlichem verknüpft sind,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 9**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

- (2) Die Verbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO, § 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.
- (5) Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 und 4 sind von den Städten anteilig zu tragen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung und nimmt die Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Sitz der Volkshochschule Tornesch-Uetersen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts und der GemHVO-Doppik entsprechend.

§ 14

Haushaltsplanung und Deckung des Finanzbedarfes

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Zuständig für die gesamte Haushaltsplanung ist der/die Geschäftsführer/in der Volkshochschule.
- (2) Der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch bereitet mit den Städten Tornesch und Uetersen ab Beginn des Frühjahrsemesters 2011 eine Gebührenordnung zum Herbstsemester 2011 vor, die nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (3) Die jährliche Haushaltsplanung ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Das gilt ebenfalls für die jeweilige Jahresabrechnung.

- (4) Die Städte vereinbaren, für die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Fehlbetrag von insgesamt 245.000,00 € festzuschreiben. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000,00 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000,00 € als jeweiliger Zuschuss getragen.
- (5) Ergibt sich aufgrund der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung ein Überschuss, so ist der Überschuss als Gewinnvortrag für das Folgejahr vorzutragen. Ergibt sich ein Jahresverlust, so ist die Differenz durch einen Überschuss des Zweckverbandes, bzw. durch einen höheren Zuschuss der Stadt Tornesch auszugleichen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rech-

te und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und – nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Beschäftigte des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Beschäftigte von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, den

.....
Verbandsvorsteher/in

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/091
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Erstellt von: Inga Ries
Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Tornesch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

- A: Sachbericht**
- B: Stellungnahme der Verwaltung**
- C: Prüfungen:**
 - 1. Umweltverträglichkeit
 - 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
- D: Finanzielle Auswirkungen**
- E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.08.2010 zur Gründung der gemeinsamen Volkshochschule Tornesch – Uetersen soll die Stadt Tornesch die Geschäftsführung des Zweckverbandes übernehmen. Damit dieses auch formell geschehen kann, ist es notwendig, zwischen der Stadt Tornesch und dem Zweckverband einen sogenannten Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen. Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch hat dem Vertrag am 15.03.2011 beschlossen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der Zweckverband erstattet der Stadt Tornesch die Kosten für die Aufgabenerledigungen gemäß §§ 2 und 4 des Vertrages. t

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tornesch – Uetersen“ beschließt den der Vorlage anliegenden Vertrag in Form einer Verpflichtungsermächtigung zwischen der Stadt Tornesch und dem Zweckverband über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und beauftragt den gesetzlichen Vertreter, diesen nach der Beschlussfassung mit der Stadt Tornesch zu schließen.

Anlage

- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

NN
Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
in Form einer Verpflichtungserklärung
zwischen dem Zweckverband „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“
und der Stadt Tornesch
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Für die Durchführung der dem Zweckverband „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ obliegenden Verwaltungsaufgaben kann der Zweckverband die Verwaltung der Stadt Tornesch mit Sitz in Tornesch in Anspruch nehmen, soweit der Zweckverband hierfür kein eigenes Personal hat oder ihm durch die Mitgliedskommunen im Wege der Abordnung zur Verfügung stellt.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Zweckverband „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ überträgt die Buchungs- und Kassengeschäfte, das Mahn- und Versicherungswesen, das Haushaltswesen und das Personalwesen auf die Stadt Tornesch.
- (2) Das Personal der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ wird im Wege der Abordnung durch die Mitgliedskommunen gestellt. Die Geschäftsstelle wickelt alle mit der Planung, Durchführung und Abrechnung des Programmes der Volkshochschule verbundenen Tätigkeiten ab.
- (3) Die Stadt Tornesch übernimmt und erfüllt die Verwaltungsaufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei unterliegt sie für diese Aufgaben dem Weisungsrecht des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“. Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung von Aufgaben Dritten zu übertragen, wenn mit der Übertragung eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gesichert ist.

§ 3

Aufgabendurchführung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Tornesch zeichnet im Auftrag des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“. Er kann diese Befugnis übertragen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Tornesch verwendet im Schriftverkehr zur Durchführung der Aufgaben dieses Vertrages den Briefbogen des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“. Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landeswappen mit der Umschrift „Zweckverband Volkshochschule Tornesch – Uetersen“.

§ 4 Kosten

Der Zweckverband „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ erstattet der Stadt Tornesch die nachgewiesenen Personal- und Sachkosten nach § 2 Abs. 1 gemäß dem jeweiligen gültigen KGSt- Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Weiterhin werden den Mitgliedskommunen jeweils die Personalkosten nach § 2 Abs. 2 gemäß Personalgestellungsvertrag erstattet.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen“ gegenüber Dritten bleibt unberührt. Die Stadt Tornesch erstattet dem Zweckverband jedoch den Schaden, der durch Mitarbeiter/innen der Stadt Tornesch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann nur aus den in § 127 LVwG genannten Gründen gekündigt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Jahres einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften der §§ 121 ff. LVwG bleiben unberührt.

§ 8 Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat der kündigende Teil dem anderen die finanzielle Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch ein

gültige, dem gewollten Zweck entsprechende neue Bestimmung schnellst möglichst ersetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Tornesch, den

Zweckverband
„Volkshochschule Tornesch – Uetersen“

Stadt Tornesch

Roland Krügel
Verbandsvorsteher

Klaus Früchtenicht
Erster Stadtrat

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/096
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 21.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Inga Ries
<p>Wahl der Mitglieder und der stellv. Mitglieder sowie Wahl der/des Vorsitzenden und eines/r stellv. Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse laut Verbandssatzung;</p> <p>hier: Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</p>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Einziger Ausschuss des Verbandes ist der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Gemäß § 9 der Verbandssatzung besteht der Ausschuss aus 3 Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung. Es wurde jedoch beim TOP „Verbandssatzung“ vorgeschlagen, die Satzung insofern zu ändern, dass der Ausschuss, wie auch die Verbandsversammlung, paritätisch besetzt werden sollte, und die Anzahl der Mitglieder von drei auf vier zu erhöhen. Da es in der Verbandsversammlung keine Fraktionen gibt, wird das Meiststimmenverfahren eingesetzt. Das gleiche gilt für die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/in.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/097
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 26.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Birgit Gosau
Gebührensatzung der Volkshochschule Tornesch - Uetersen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen wird zum 01.08.2011 als Träger der Volkshochschule Tornesch-Uetersen offiziell seine Arbeit aufnehmen. Die jetzigen Volkshochschulen Tornesch und Uetersen werden zusammengeschlossen. Beide Volkshochschulen arbeiten jeweils mit einer eigenen Gebührenordnung, die zum 01.08.2011 außer Kraft gesetzt wird.

Die neue Gebührensatzung regelt die Teilnahmezahl, die Unterrichtseinheiten sowie die Gebührenberechnung und –ermäßigung.

Die Gebührenberechnung sollte eine möglichst breite Flexibilisierung für die Volkshochschule beinhalten, um auch spezielle Angebote zu berücksichtigen. Die Regelgebühr beträgt 2,00 € pro Unterrichtseinheit/45 Min. und gilt für Kurse ab 10 Teilnehmer/innen.

Für Kurse unter 10 Teilnehmer/innen sind ebenfalls feste Gebührensätze je nach Anzahl der Teilnehmer/innen vorgesehen. Für bestimmte Fachbereiche gelten gesonderte Gebühren. Die Musikkurse enthalten ebenfalls eine Gebührenstaffelung.

Die Sondergebühr bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten des Einzelfalls hinsichtlich der Kosten-Leistungskomponente insbesondere bei arbeits- und kostenintensiven Kursen zu berücksichtigen.

Beim Fachbereich „junge vhs“ soll speziell auf die Sozialverträglichkeit der Gebühren

bezogen auf die Zielgruppe geachtet werden. Auch die besondere Situation der Kindermusikkurse in Uetersen, die in der Regel nicht kostendeckend sind, wird bei den Sondergebühren berücksichtigt. Langfristig sollte aber für neue Angebote in Uetersen eine moderate Erhöhung erfolgen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2011 geregelt.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die dieser Vorlage anliegende Gebührensatzung. Sie tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die Gebührensatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlage:

- Entwurf der Gebührensatzung

NN
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit-GKZ- in der Fassung vom 28.02.2003 ((GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- im der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch – Uetersen) vom 11. Mai 2011 folgende Satzung erlassen:

1. Teilnahmezahl

- 1.1 Kurse werden in der Regel nur durchgeführt, wenn sich mindestens 7 Teilnehmer/innen angemeldet haben. In besonderen Fällen kann ein Kurs auch mit weniger als 7 Teilnehmer/innen durchgeführt werden.
- 1.2 Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten, eine Doppelstunde (zwei Unterrichtseinheiten) beträgt 90 Minuten.

2. Gebühren

- 2.1 Für Einzelveranstaltungen kann eine Gebühr bis zu 15 € je Teilnehmer/in pro Veranstaltung erhoben werden. Über höhere Gebühren entscheidet im Einzelfall die VHS-Leitung.
- 2.2 Für Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen, Auszubildende, Studierende, Rentner/innen und Pensionäre wird auf Antrag eine Ermäßigung um 50% gewährt, wenn die Betroffenen unter die Einkommens- und Vermögensgrenze gem. § 85 SGB XII fallen. Die Einkommensverhältnisse sind darzulegen. Die entsprechenden Kurse sind mit dem Vermerk „Ermäßigung möglich“ gekennzeichnet.

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diese eine besondere Härte darstellt. Über derartige Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

Schüler/innen und minderjährige Auszubildende zahlen für Erwachsenenkurse bei entsprechenden Nachweisen die halbe Kursgebühr.

Bei Geschwisterkindern, die denselben Kurs besuchen, kann eine Ermäßigung für das 2. Kind und weitere Kinder bis zu 50% beantragt werden.

- 2.3 Für folgende Kurse kann eine Sondergebühr festgesetzt werden:
Fachbereich junge vhs, Betriebliche Weiterbildung, Zertifikatskurse, Firmenkurse, Kooperationskurse, fachspezifische Kurse mit einem höheren Dozentenonorar, Kurse in besonders gelagerten Fällen (z.B. erhöhte Ausgaben für Miete oder Sachmittel)
- 2.4. In Uetersen werden keine gesonderten Raumgebühren erhoben. Sollten sie dennoch anfallen, müssen die Teilnehmergebühren der Kurse in Uetersen erhöht werden oder die Stadt Uetersen muss die Differenz übernehmen.
- 2.5. Die Gebühren richten sich nach der folgenden Gebührenberechnung:

Gebühren:		
	je Teilnehmer/in/Unterrichtseinheit	
Gebühr ab 10 Teilnehmer/innen	2,00 €	
Gebühr ab 7 Teilnehmer/innen	2,50 €	
Gebühr ab 6 Teilnehmer/innen	3,00 €	
Gebühr ab 5 Teilnehmer/innen	3,50 €	
Fachbereich Beruf u. Karriere und fachspezifische Themen	3,00 - 5,00 €	
Fachbereich EDV	4,00 €	
Fachbereich Gesundheit		
Gebühr ab 10 Teilnehmer/innen	2,30 €	
Gebühr ab 7 Teilnehmer/innen	3,00 €	
Gesundheitspräventionskurse	4,20 – 4,50 €	
Musikkurse	Erwachsene	Kinder
mit 7 – 9 TN :	4,50 €	2,50 €
mit 5 - 6 TN :	6,00 €	3,50 €
mit 3 - 4 TN :	9,60 €	5,50 €
mit 2 TN:	10,00 €	9,00 €
Einzelunterricht:	20,00 €	19,00 €
Sondergebühr: für lern-, arbeits- und kostenintensive Kurse sowie für den Fachbereich junge vhs	wird im Einzelfall festgesetzt	

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/101
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 28.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Birgit Gosau
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 (Aug. bis Dez.)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

- A: Sachbericht**
- B: Stellungnahme der Verwaltung**
- C: Prüfungen:**
 - 1. Umweltverträglichkeit
 - 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
- D: Finanzielle Auswirkungen**
- E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Ratsversammlungen der Städte Uetersen und Tornesch haben die gemeinsame Volkshochschule Tornesch-Uetersen in Form eines Zweckverbandes zum 01.08.2011 gegründet.

Der doppische Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2011 für den Zweckverband wird demnach für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 aufgestellt.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan. Da der Zweckverband kein eigenes Personal einsetzt sondern dieses von der Stadt Tornesch abgeordnet wird, entfällt ein Stellenplan.

Der Ergebnisplan schließt bei den Erträgen mit 242.400,00 € und bei den Aufwendungen mit 242.400,00 € ab.

Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird der Verbandsversammlung empfohlen, den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2011 in der vorliegenden Fassung festzusetzen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zum Teil vom Zweckverband selbst erwirtschaftet und der verbleibende Überschuss von den Städten Tornesch und Uetersen gemäß Verbandssatzung finanziert.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt nach eingehender Beratung wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	243.400,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.000,00 EUR

2. Im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	242.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf EUR | 0,00 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf EUR | 0,00 |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR | 80.000,00 |

§ 3

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Anlagen:

- Haushaltssatzung 2011
- Ergebnisplan 2011
- Finanzplan 2011

NN
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes VHS Tornesch-Uetersen für das Haushaltsjahr 2011 (vom 01.08.2011 bis 31.12.2011)

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.05.2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	243.400,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1000,00 EUR

2. Im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	242.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	80.000,00 EUR

§ 3

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde, soweit erforderlich, am _____ erteilt.

25436 Tornesch, den

N.N.
Der Verbandsvorsteher

Gesamtproduktplan

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Ansatz 2011 in EUR	Planung 2012 in EUR	Planung 2013 in EUR	Planung 2014 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	107.000	257.500	258.000	259.000
		271000.414100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	2.500	6.500	6.500	7.000
		271000.414200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Kreis Pinneberg	0,00	0	2.500	6.000	6.500	7.000
		271000.414201 Zuweisungen für laufende Zwecke von Stadt Tornesch	0,00	0	81.200	195.000	195.000	195.000
		271000.414202 Zuweisungen für laufende Zwecke von Stadt Uetersen	0,00	0	20.800	50.000	50.000	50.000
		271000.414700 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	133.400	305.000	307.000	307.000
		271000.432100 Benutzungsgebühren	0,00	0	110.500	250.000	252.000	252.000
		271000.432101 Einnahmen aus Theaterfahrten und Studienreisen	0,00	0	22.900	55.000	55.000	55.000
440-446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	1.200	3.000	3.000	3.000
		271000.441100 Mieten und Pachten	0,00	0	1.200	3.000	3.000	3.000
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		271000.456200 Säumniszuschläge	0,00	0	0	0	0	0
471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10.	= Ordentliche Erträge	0,00	0	241.600	565.500	568.000	569.000
50	11.	- Personalaufwendungen	0,00	0	149.200	340.000	343.000	346.000
		271000.501200 Dienstaufwendungen Gehälter VHS	0,00	0	69.000	150.000	152.000	154.000
		271000.501201 Dienstaufwendungen freie Mitarbeiter	0,00	0	2.200	5.000	5.000	5.000
		271000.501900 Dienstaufwendungen Dozenten	0,00	0	78.000	185.000	186.000	187.000
		271000.501901 Dozentenfahr gelderstattung	0,00	0	0	0	0	0
		271000.502200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0	0	0	0	0
		271000.503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0	0	0	0	0
		271000.503900 Sozialversicherungsbeiträge Sonstige Beschäftigte	0,00	0	0	0	0	0
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	8.500	24.000	25.000	26.000
		271000.521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	0	0	0	0	0
		271000.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0,00	0	8.000	22.000	23.000	24.000
		271000.526200 Aus- und Fortbildung VHS-Personal	0,00	0	500	1.500	1.500	1.500
		271000.526201 Aus- und Fortbildung Dozenten	0,00	0	0	0	0	0
		271000.527101 Erwerb von Inventar bis 150€ (kein Anlagevermögen)	0,00	0	0	500	500	500
57	14.	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	6.000	14.000	14.000	14.000
		271000.571100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	0	6.000	14.000	14.000	14.000
		271000.573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00	0	0	0	0	0
53	15.	+ Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Ansatz 2011 in EUR	Planung 2012 in EUR	Planung 2013 in EUR	Planung 2014 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
54	16.	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	79.700	193.500	194.500	192.500
		271000.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen Kostenerstattung an Stadt	0,00	0	0	0	0	0
		271000.542200 Mieten VHS-Gebäude	0,00	0	35.000	82.000	83.000	84.000
		271000.542201 Mieten sonstige Räumlichkeiten	0,00	0	1.000	2.500	2.500	2.500
		271000.543100 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		271000.543101 Geschäftsaufwendungen Büroausgaben	0,00	0	3.000	7.000	7.000	7.000
		271000.543102 Geschäftsaufwendungen Werbekosten	0,00	0	12.000	26.000	26.000	25.000
		271000.543103 Geschäftsaufwendungen Lehr- und Lernmittel	0,00	0	1.000	4.000	4.000	3.000
		271000.543104 Geschäftsaufwendungen sonstige Ausgaben	0,00	0	2.000	5.000	5.000	4.000
		271000.543105 Geschäftsaufwendungen Ausgaben Theater- und Studienreisen	0,00	0	16.700	41.000	41.000	41.000
		271000.544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00	0	1.000	3.000	3.000	3.000
		271000.545200 Erstattung Verwaltungskosten an Stadt Tornesch	0,00	0	8.000	23.000	23.000	23.000
		271000.547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
	17.	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	0	243.400	571.500	576.500	578.500
	18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0	-1.800	-6.000	-8.500	-9.500
46	19.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		271000.461700 Zinserträge von Kreditinstituten	0,00	0	0	0	0	0
55	20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		271000.551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,00	0	0	0	0	0
	21.	= Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0
	22.	= Ordentliches Ergebnis	0,00	0	-1.800	-6.000	-8.500	-9.500
49	23.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	800	1.500	1.500	1.500
		271000.499000 Sonstige Erträge	0,00	0	800	1.500	1.500	1.500
		271000.499900 Skontoertrag	0,00	0	0	0	0	0
		271000.499990 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0,00	0	0	0	0	0
59	24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		271000.599900 Skontoaufwand	0,00	0	0	0	0	0
		271000.599990 Dummy AA	0,00	0	0	0	0	0
	25.	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	800	1.500	1.500	1.500
	26.	= Jahresergebnis	0,00	0	-1.000	-4.500	-7.000	-8.000

Gesamtproduktplan

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Ansatz 2011 in EUR	Planung 2012 in EUR	Planung 2013 in EUR	Planung 2014 in EUR	Planung 2015 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	107.000	257.500	258.000	259.000	260.000
		271000.614100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	2.500	6.500	6.500	7.000	7.500
		271000.614200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	0,00	0	104.500	251.000	251.500	252.000	252.500
		271000.614700 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0	0
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
63	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	133.400	305.000	307.000	307.000	308.000
		271000.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	0	133.400	305.000	307.000	307.000	308.000
640-646	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	1.200	3.000	3.000	3.000	3.000
		271000.641100 Mieten und Pachten	0,00	0	1.200	3.000	3.000	3.000	3.000
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
65, 699000-699900	7.	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0	800	1.500	1.500	1.500	1.500
		271000.656200 Säumniszuschläge	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.699000 sonstige Ertragseinzahlungen	0,00	0	800	1.500	1.500	1.500	1.500
		271000.699800 ungekl. Einnahmen AA 901	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.699801 ungekl. Einnahmen (902)	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	0,00	0	0	0	0	0	0
	9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	242.400	567.000	569.500	570.500	572.500
70	10.	Personalauszahlungen	0,00	0	149.200	340.000	343.000	346.000	349.000
		271000.701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0	71.200	155.000	157.000	159.000	161.000
		271000.701900 Dienstbezüge sonstige Beschäftigte	0,00	0	78.000	185.000	186.000	187.000	188.000
		271000.701901 Dozentenfahrgeleiterstattung	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.702200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.703900 Sozialversicherungsbeiträge Sonstige Beschäftigte	0,00	0	0	0	0	0	0
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	8.500	24.000	25.000	26.000	27.000
		271000.721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0,00	0	8.000	22.000	23.000	24.000	25.000
		271000.726200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	0	500	1.500	1.500	1.500	1.500

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Ansatz 2011 in EUR	Planung 2012 in EUR	Planung 2013 in EUR	Planung 2014 in EUR	Planung 2015 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		271000.727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	0,00	0	0	500	500	500	500
75	13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0,00	0	0	0	0	0	0
73	14.	+ Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
74. 799900	15.	+ Sonstige Auszahlungen	0,00	0	79.700	193.500	194.500	192.500	193.000
		271000.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.742200 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	0,00	0	36.000	84.500	85.500	86.500	87.000
		271000.743100 Geschäftsauszahlungen	0,00	0	34.700	83.000	83.000	80.000	80.000
		271000.744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00	0	1.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		271000.745200 Erstattung an Gemeinden/ GV	0,00	0	8.000	23.000	23.000	23.000	23.000
	16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	237.400	557.500	562.500	564.500	569.000
	17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	5.000	9.500	7.000	6.000	3.500
680-681	18.	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
682	19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
683	20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
684	21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
685	22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
686	23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0
688	24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
689	25.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	26.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
		271000.782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	3.500	3.500	3.500	3.500
		271000.783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des AV über 1000€	0,00	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000
		271000.783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von GWG (bewegliche Sachen des AV zwischen 150 und 1000€)	0,00	0	0	1.500	1.500	1.500	1.500
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2009 in EUR	Ansatz 2010 in EUR	Ansatz 2011 in EUR	Planung 2012 in EUR	Planung 2013 in EUR	Planung 2014 in EUR	Planung 2015 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		271000.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	3.500	3.500	3.500	3.500
	35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
	36.	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag	0,00	0	5.000	6.000	3.500	2.500	0
692	37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
695	38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	0
792	39.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
795	40.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	0
	41.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	42.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0	5.000	6.000	3.500	2.500	0
	43.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	0
	44.	= Liquide Mittel	0,00	0	5.000	6.000	3.500	2.500	0

Der Verbandsvorsteher

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/100
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 28.04.2011
Eigenbetrieb Volkshochschule	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Erstellt von: Birgit Gosau
Leitbild und Zertifizierung der Volkshochschule Tornesch - Uetersen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2011	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die VHS Tornesch führt seit längerem berufliche Weiterbildungskurse durch, die als Abschluss ein bundesweit anerkanntes Zertifikat (XPERT) beinhalten oder auf eine IHK-Abschlussprüfung vorbereiten. Die Teilnehmer/innen haben die Möglichkeit, staatliche Bildungsförderungen zu beantragen. Dazu muss der Bildungsträger entsprechend zertifiziert sein.

Die VHS Tornesch hat sich dazu auf die AZWV-Zertifizierung (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung) vorbereitet. Im Verfahren der Trägerzertifizierung wird das Qualitätsmanagementsystem auf Übereinstimmung mit den Forderungen der AZWV überprüft wie z.B. Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bildungsträger, Nachweis der Kompetenz des Personals, Nachweis eines wirksamen, gelebten und sich ständig weiterentwickelnden Qualitäts-Sicherungssystems und Nachweis eines Systems zur Arbeitsmarkt-Analyse. Für die Zertifizierung muss u.a. ein Leitbild und ein Qualitätsmanagementhandbuch der Einrichtung vorliegen.

Am 14.04.2011 fand das Audit über ZERTPUNKT (Fachkundige Stelle für AZWV-Anerkennung) in der VHS Tornesch statt. Im Schlussgespräch wurde der VHS bereits mitgeteilt, dass die VHS die Anerkennung ohne Auflagen erhalten wird.

Diese Zertifizierung kann dann auf Antrag auch auf die VHS Tornesch-Uetersen übertragen werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Das Leitbild und die Zertifizierung werden zur Kenntnis genommen.

Anlage:

- Leitbild der VHS

NN
Verbandsvorsteher

1. Identität und Auftrag

Die Volkshochschule Tornesch ist seit 2003 ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Tornesch und erfüllt mit einer verlässlichen und angemessenen Finanzierung den öffentlichen Bildungsauftrag gem. Art. 9 Abs. 3 der Landesverfassung. Seit 1946 fördert die Kommune die Erwachsenenbildung, erst durch Gründung eines Volksbildungsvereins, dann folgte 1957 die Übernahme des Vereins in eine kommunale Federführung mit ehrenamtlicher und seit 2001 mit hauptamtlicher Leitung. Neben der Erwachsenenbildung fühlt sich die Volkshochschule auch der frühkindlichen Pädagogik und Bildung für Kinder und Jugendliche verpflichtet.

Die VHS sieht sich als Dienstleistungszentrum und orientiert sich mit ihrem breit gefächerten und generationenübergreifenden Bildungs- und Kulturangebot von der Geburt bis in das hohe Alter an den Bedürfnissen der Bevölkerung und trägt zur Entwicklung einer funktionierenden Infrastruktur bei. Sie verfügt über ein qualifiziertes, kreatives und kritikfähiges Mitarbeiterinnen-Team, das motiviert und engagiert an der Zielsetzung in pädagogisch-didaktischer und organisatorisch-administrativer Sicht zusammenarbeitet.

2. Werte

Im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland möchten wir mit unserem Bildungsangebot die Grundwerte, insbesondere das Recht auf Bildung, allen Menschen, egal welchen Geschlechts und welcher Herkunft, Bildung, Religion und politischer Einstellung zuteil werden lassen.

Das Kursprogramm ist parteipolitisch unabhängig sowie weltanschaulich neutral und sichert ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges, wohnortnahes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot. Gleichzeitig fühlen wir uns aber auch der sozialen Verantwortung und Wirtschaftlichkeit verpflichtet, indem wir bezahlbare Kurse anbieten und sorgsam die öffentlichen Zuschüsse verwalten.

3. Allgemeine Ziele

Die Volkshochschule Tornesch will zu einer erhöhten Weiterbildungsbeteiligung beitragen. Von unserem Bildungsansatz ausgehend ist es Ziel, dem Einzelnen zu helfen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und zu verantwortlichem Handeln im beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben zu befähigen. Neben der Realisierung dieser Zielsetzung möchte die VHS Tornesch bedarfsgerechte Lerngruppengrößen und Veranstaltungsformen anbieten und damit die Voraussetzung zum lebenslangen Lernen schaffen. Ein besonderes Ziel ist es, mit berufsbezogenen Angeboten und Maßnahmen die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und durch Qualifizierungsangebote und Beratung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Volkshochschule Tornesch kooperiert mit regionalen Vereinen, Schulen, Institutionen und Gruppen und entwickelt mit ihnen bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote. Wenn ein besonderer Weiterbildungsbedarf besteht, entwickelt die VHS gezielte Bildungsangebote.

4. Kunden

Kundenorientierung, Kundenzufriedenheit und transparentes Handeln haben oberste Priorität. Unsere Bildungsangebote sind offen für alle Menschen und Bevölkerungsgruppen unabhängig vom Alter, Staatsangehörigkeit, gesellschaftlicher und beruflicher Stellung sowie politischer, religiöser

und weltanschaulicher Zugehörigkeit. Das individuelle Bedürfnis des Einzelnen aber auch die Wünsche gesellschaftlicher Gruppierungen werden bei unserem Kursangebot berücksichtigt. Für folgende Ziele setzen wir uns im Sinne unserer Kunden ein:

- Bildung erweitern
- Wissen vertiefen
- Gesundheit erhalten
- Talente fördern
- Kultur erleben
- Sprachen lernen

Diese Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung sollen mit Spaß und Freude verbunden sein. Denn neben unserer Aufgabe als Bildungsträger sieht sich die Volkshochschule auch als Ort der Begegnung und der Kommunikation und stellt Möglichkeiten her, in denen soziale Kontakte gefördert und Menschen sich begegnen können.

5. Leistungen

Die Volkshochschule Tornesch bietet

- ein umfangreiches und breit gefächertes Bildungsangebot in den Bereichen Gesellschaft und Leben, Beruf und Karriere, EDV, Sprachen, Gesundheit, Kultur und Gestalten,
- Kurse in altersspezifischen Bereichen: junge vhs und vhs 60plus
- Ausstellungen und Einzelveranstaltungen in dem Bereich vhs-spezial
- Studienfahrten und -reisen, gemäß den Qualitätsrichtlinien des DVV
- Abschlüsse und Zertifikate
- Öffentlichkeitsarbeit durch das zweimal im Jahr erscheinende Programmheft, durch die ständig aktualisierte Internetpräsenz, Pressearbeit, Plakate und Flyer
- Präsentationen auf Messen und Veranstaltungen
- ein kundenfreundliches und qualifiziertes Beratungs- und Anmeldewesen (persönlich, telefonisch, schriftlich, Fax, E-Mail und Internet)

5. Gelungenes Lernen

Voraussetzung für gelungenes Lernen ist, dass Lernende und Lehrende einander als gleichwertige Persönlichkeiten betrachten und bereit sind, sich auf einen Lernprozess einzulassen. Lernen ist gelungen, wenn die Lernenden ihre selbst gesteckten Ziele erreicht haben und ihre Kompetenzen erweitern können. Außerdem soll das Lernen zur persönlichen Entwicklung des Lernenden beitragen und anregen, an dem Prozess des lebenslangen Lernens aktiv mitzuwirken. In einem positiven Lernumfeld, das durch Freude am Lernen in einer angenehmen Atmosphäre gekennzeichnet ist, werden die Lernenden bei der Förderung und Verbesserung der Lebensqualität und ihrer aktiven Alltagsbewältigung unterstützt.